



Position der NADA zur Anwendung der Suchtakupunktur Datum 01.09.1999

Stellungnahme der NADA Deutsche Sektion e.V. zur Teilnahme von nicht approbierten Personen an Behandlungen mit Ohrakupunktur (01.09.1999)

Nach wie vor besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, ob auch Personen, die nicht Ärzte und nicht Heilpraktiker sind, aktiv an Akupunkturbehandlungen teilnehmen dürfen. Das Gesetz äußert sich dazu nicht eindeutig. Es sind dazu bisher keine Gerichtsurteile ergangen.

Die Frage wird kontrovers diskutiert.

Es gibt dazu auf Anfrage der NADA eine Stellungnahme des Vorstandes der Ärztekammer Hamburg aus dem Jahre 1997 und eine Stellungnahme der Gesundheitsbehörde Hamburg aus 1999.

Danach darf Ohrakupunktur auch von nicht approbierten Personen durchgeführt werden, wenn ein Arzt oder Heilpraktiker die Indikation zur Akupunkturbehandlung stellt und die Verantwortung für die Therapie übernimmt

Die NADA als Fachgesellschaft für die akupunkturgestützte Suchtbehandlung äußert sich zu dem Problem wie folgt:

Die Akupunkturbehandlung ist nach dem Gesetz eine Heilbehandlung und darf nur von Ärzten oder von Heilpraktikern selbstständig vorgenommen werden.

Zu einer vollständigen Akupunkturbehandlung gehören: 1. die Untersuchung eines Patienten, z. die Anamneseerhebung und 3. die Diagnose und die Indikationsstellung zur Behandlung, 4. das Auswählen der bei diesem Patienten zu akupunktierenden Hautareale (Akupunkturpunkte) und schließlich 5. das Einbringen der Nadeln in die ausgewählten Akupunkturpunkte.

Nur Ärzte und Heilpraktiker dürfen selbstständig und in eigener Verantwortung die komplette Behandlung (Punkte 1. bis 5.) durchführen.

Ärzte oder Heilpraktiker können aber Teile eines Behandlungsvorganges von nicht approbierten Personen (z.B. in einer Drogenhilfeeinrichtung) vornehmen lassen wenn das möglicherweise der Effektivierung (bessere Compliance) der Behandlung dient. Der Arzt behält in jedem Fall die Verantwortung für die Behandlung.

Nach Auffassung der NADA dürfen nicht approbierte Personen in diesem Sinne auch an Ohrakupunktur teilnehmen. Sie (z.B. Suchttherapeuten oder Sozialpädagogen in der Suchthilfe) dürfen Akupunkturnadeln in definierter Weise und in definierte Hautareale setzen, wenn sie dazu hinreichend ausgebildet wurden. Der verantwortliche Arzt (oder Heilpraktiker) muss dabei genau wissen, wen er mit der Teilnahme an seiner Behandlung beauftragt, und er muss wissen, was dort mit seinem Patienten passiert (z.B. Ohrakupunktur nach dem sog. NADA - Protokoll). Er muss sich außerdem davon überzeugt haben, dass die nicht approbierte Person in der Methode hinreichend ausgebildet wurde, die Akupunkturnadeln in der Art und Weise setzen kann und mögliche Komplikationen beherrscht.

Es muss hier betont werden, dass die Akupunktur der Ohrmuschelhaut (Ohrakupunktur) ein erheblich geringeres Komplikationsrisiko mit sich bringt als etwa das Setzen einer intramuskulären Spritze.

Wer in diesem Sinne an einer Behandlung teilnimmt, führt eine Behandlung (im Sinne des Gesetzes) weder vollständig noch selbstständig durch. Er darf daher auch nicht selbstständig (außerhalb einer Suchthilfeeinrichtung, einer Praxis oder dergleichen) Akupunktur durchführen.

Unter diesen Voraussetzungen hält NADA es - nach gegenwärtigem Recht – für zulässig, dass geeignete nicht approbierte Personen an der Akupunkturbehandlung teilnehmen.

Die NADA hält es für erstrebenswert, dass schwer Drogenabhängige einen möglichst leichten Zugang zur Suchtakupunktur bekommen. Diese risikoarme Art ausstiegsorientierter Behandlung wird von Drogenabhängigen am besten akzeptiert, wenn sie von ambulanten oder stationären Drogenhilfeeinrichtungen angeboten wird.